

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 30.

Weimar.

15. Oktober 1904.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzblatt Seite 266, Seite 197. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität in Jena bestehenden Kommissionen 1. für die ärztliche Vorprüfung, 2. für die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte, 3. für die pharmazeutische Prüfung, Seite 198. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart, Seite 199. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 200.

Ministerialverordnung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904,
Reichs-Gesetzblatt Seite 266.

[102] Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzblatt Seite 266, wird hierdurch verordnet, was folgt:

Landes-Zentralbehörde im Sinne der §§ 1 Abs. 5, 2, 3 und 20 des Gesetzes ist das Staatsministerium, Departement des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde ist in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 3 der Bezirksdirektor.

In bezug auf die der

„höheren Verwaltungsbehörde“

zugewiesene Genehmigung der Ortsstatuten (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) bewendet es bei der durch das Gesetz vom ^{18. September 1869} _{2. Juni 1870} Art. IV Abs. 3 festgesetzten Zuständigkeit des Großherzoglichen Staatsministeriums.

1904

36

Zur Wahrnehmung der in § 3 des Gesetzes den Ortsbehörden und in § 11 Abf. 2 des Gesetzes der Gemeindevertretung zugewiesenen Obliegenheiten ist der Gemeinderat, und wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung zuständig.

Als weitere Kommunalverbände gelten die Verwaltungsbezirke.

Soweit im Gesetz die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes für anwendbar erklärt sind, finden die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 27. Dezember 1901, Regierungsblatt 1902 S. 2, entsprechende Anwendung.

Weimar, den 11. Oktober 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Nothe.

Ministerialbekanntmachungen.

[103] I. Die an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität zu Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung, für die Prüfung der Ärzte und der Zahnärzte und für die pharmazentische Prüfung sind für das Prüfungsjahr vom 1. Oktober bez. 1. November 1904 bis dahin 1905, wie folgt, zusammengesetzt:

I. Die Kommission für die ärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender, soweit die Prüfungsordnung vom 2. Juni 1883 Anwendung findet: der Dekan der medizinischen Fakultät; soweit die Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 maßgebend ist: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner, Stellvertreter: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Niedel.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie: Professor Dr. Maurer; für Physiologie: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für Physik: Geheimer Hofrat Professor Dr. Winkelmann; für Chemie: Geheimer Hofrat Professor Dr. Anorr; für Zoologie: Professor Dr. Sackel; für Botanik: Professor Dr. Stahl.

II. Die Kommission für die Prüfung der Ärzte und der Zahnärzte.

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Niedel.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie: Professor Dr. Maurer; für Physiologie: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie: Geheimer Rat Professor Dr. Müller; für die medizinische Prüfung: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Stinging und Professor Dr. M. Matthes; für Pharmakologie: Professor Dr. Rionka; für die chirurgische Prüfung: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Niedel und Assistent Dr. Köpke; für die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung: Professor Dr. Franz und Assistent Dr. Buße; für die Prüfung in der Augenheilkunde: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Wagenmann; für die Prüfung in der Irrenheilkunde: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Binswanger; für die Prüfung in der Hygiene: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner; für die technische Prüfung in der Zahnheilkunde: Privatdozent Dr. Dendorff.

III. Die Kommission für die pharmazeutische Prüfung:

Vorsitzender: Professor Dr. Stahl.

Prüfende Mitglieder: für Physik: Geheimer Hofrat Professor Dr. Winkelmann; für Chemie: Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Botanik: Professor Dr. Stahl; für Pharmazie: Professor Dr. S. Matthes und Hofapotheker Dr. Stütz.

Weimar, den 29. September 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.
Rothe.**

[104] II. Von der Direktion der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart ist an Stelle des August Beneke in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerialbekanntmachung vom 27. Oktober 1903,

Regierungsblatt S. 190), Oskar Raemmerer in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogtum ernannt worden.

Weimar, den 11. Oktober 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Stevogt.

- [105] Das 41., 42. und 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:
 Nr. 3079 Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Osterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Ratharein und Pilttsch nach Bauerwitz; vom 9. Januar 1904.
 „ 3080 Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken; vom 30. September 1904.
 „ 3081 Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven; vom 3. Oktober 1904.
 „ 3082 Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken; vom 3. Oktober 1904.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 41, 42 und 43:

- S. 344 Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörden.
 „ 348 Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (IX. Nachtrag).
 „ 354 Abänderung der Verordnung über die Tagegelde, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901.
 „ 357 Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Abänderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.